



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

α) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den
Markthallen zu Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

Täuschungen über die Folgen solcher, den bürgerlichen Kleinverkehr berührenden Massregeln den Unternehmungen entgegengesetzt haben. Ohne den administrativen Machtanspruch, welcher, die offenen Märkte aufhebend, die Plätze und Strassen befreiend, den Verkehr in die Hallen verweist, wird es weder in Deutschland, noch war es in Frankreich und England möglich, bedeckte Märkte zu schaffen.“

9. Die Marktordnung.

Zur Regelung des Geschäftsverkehrs und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Markthallen sind Verordnungen seitens der städtischen Verwaltung zu erlassen. Nachstehend sollen die in einigen Städten zu Kraft bestehenden mitgeteilt werden:

a) Die Markthallen-Ordnung für Berlin.

α) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markthallen

- I. in der Neuen Friedrichstrasse,
- II. in der Linden-Friedrichstrasse,
- III. in der Zimmerstrasse,
- IV. in der Dorotheenstrasse

sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Mieter von Geschäftsräumen, indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmässigen Gebühren und Standmieten geöffnet.

§ 2. a) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet und zwar:

1. die Zentral-Markthalle (I) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den Grosshandel im Winter wie im Sommer von 1 Uhr nachts ab.

Für den Kleinhandel im Winter von 7 Uhr morgens und im Sommer von 6 Uhr morgens ab.

2. die Markthallen II, III und IV für den Grosshandel von 4 Uhr morgens im Sommer, von 5 Uhr morgens im Winter.

Für den Kleinhandel von 6 Uhr morgens im Sommer, von 7 Uhr morgens im Winter.

b) Für den Verkehr des Publikums werden sämtliche Markthallen zu jeder Jahreszeit Mittags 1 Uhr geschlossen.

c) An den Wochentagen werden dieselben nachmittags 4 Uhr wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit bis 8 Uhr abends geöffnet.

d) An Sonn- und Festtagen schliesst der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr vormittags.

e) Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Aufziehen einer Fahne und durch Glockenzeichen signalisiert.

f) Der Schluss erfolgt durch Herablassen der Fahne und durch Glockenzeichen.

§ 3. In den Kleinverkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallenverwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

§ 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch ausserhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,0 m breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Kaffees) in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind: a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes; b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke; c) frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, noch andere als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

§ 7. Das Mitbringen von rohen Tierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel mit denselben in den Markthallen ist in gesundheitspolizeilichem Interesse verboten. — Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt, bezüglich des Ausschachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Rossfleisch zum Verkaufe stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muss an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rossfleisch“ führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit deutlich lesbarer Aufschrift „Kunstbutter, Mischbutter“ kenntlich zu machen.

§ 11. Die Verteilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der in § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingt Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Teilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen Letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. — Die Bestrafung des schuldigen Teiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmässigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

β) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur